

## Entwicklung ländlicher Raum (ELR)

- ✓ Ziel ist die nachhaltige strukturelle Verbesserung in Gemeinden, vor allem des ländlichen Raums.
- ✓ Gemeinden sollen in die Lage versetzt werden, auf Grundlage eigener Überlegungen oder in interkommunaler Zusammenarbeit ihre Strukturen zu verbessern unter Beachtung ökonomischer, ökologischer und sozialer Aspekte. (Stärkung regionaler Wirtschaftskreisläufe, Klima- und Ressourcenschutz, Beteiligung von Bürgern, Innenentwicklung, Stärkung der Ortskerne und wohnortnahe Grundversorgung)
- ✓ Die Förderung wird als Zuschuss ausbezahlt.
- ✓ Empfänger können Kommunen, Vereine, Unternehmen und Privatpersonen sein
- ✓ Die Förderung über das ELR wird räumlich und zeitlich mit Maßnahmen aus anderen Programmen koordiniert, um den Effekt zu verstärken

### Für folgende Maßnahmen:

- ⇒ Erhaltung und Stärkung von Ortskernen (*Wohnen*); Vorhandene Bausubstanz klimaschonend weiternutzen
  - Projekte der sog. „Schwammstadt“ werden mit bis zu 50 % gefördert
- ⇒ Sicherung der wohnortnahmen *Grundversorgung* mit Waren und Dienstleistungen (klimafreundlicher Alltag)
- ⇒ Investitionsmaßnahmen kleinerer und mittlerer Unternehmen zum Erhalt der dezentralen Wirtschaftsstruktur, sowie zur Sicherung und Schaffung von zukunftsfähigen *Arbeitsplätzen* (wirtschaftliche Stärkung)
- ⇒ Schaffung und Anpassung von *Gemeinschaftseinrichtungen*
- ⇒ Maßnahmen zur Vorbereitung und Begleitung investiver Projekte durch die Gemeinden
- ⇒ Strukturverbessernde Maßnahmen in ländlich geprägten Orten

### Nicht zuwendungsfähig sind:

- ⇒ MwSt.
- ⇒ Unentgeltliche Dienstleistungen Dritter
- ⇒ Mietwohnungen in Neubauvorhaben
- ⇒ Modernisierung/Umbau von Kurhäusern, Krankenhäusern, Schulen, Alten- und Pflegeheimen, Betreuungseinrichtungen
- ⇒ Neubau von Rathäusern oder Kindergärten
- ⇒ Personal- und Sachkosten der öffentlichen Verwaltung
- ⇒ Fahrzeuge mit Straßenverkehrszulassung (Schwerpunkt Arbeiten)
- ⇒ Investitionen mit Finanzierung über Mietkauf, Leasing oder vergleichbare Instrumente
- ⇒ Grunderwerbskosten/Bodenwert
- ⇒ Wasserver- und entsorgungsmaßnahmen außerhalb von Gewerbegebieten; Modernisierung, Um- oder Neubau von Sportstätten; Bei gemeinwohlorientierten öffentlichen Projekten ohne Beihilferelevanz

### Wie wird klimaschonendes Bauen unterstützt?

- ⇒ Wiedernutzung vorhandener Gebäude/bereits verbaute graue Energie
- ⇒ Bei Neubau, idealerweise Nutzung von Holz (Förderzuschlag „Holzzuschlag“ 5%-Punkte)
- ⇒ Seit 2024 sind alle Neubauprojekte nur noch dann förderfähig, wenn sie die Kriterien des Holzzuschlags erfüllen
- ⇒ Stärkung der Innenentwicklung; Erhalt von Wiesen und Freiflächen

⇒ Kostenfreie Erstberatung durch die Holzbau-Offensive Baden-Württemberg

### Höhe der Fördersätze:

#### Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum

Tabelle 1: Projektarten, Fördersätze und Höchstbeträge (Regelförderung)



Neubauten sind nur förderfähig, wenn diese durch überwiegenden Einsatz ressourcenschonender CO<sub>2</sub>-bindender Baustoffe wie z.B. Holz in der neuen Tragwerkskonstruktion errichtet werden. Von dieser Regelung ausgenommen sind Projekte aus dem Förderschwerpunkt Grundversorgung.

Förderschwerpunkt	Projektart	Zuwendungsempfänger <sup>2)</sup>	Fördersätze in % Regelsatz (erhöht <sup>5)</sup> )	Höchstbetrag (Euro)
Wohnen	Neuordnung mit Baureifmachung	K	40 (50)	750.000
	Zwischenerwerb mit Zinskosten	K	40 (50)	750.000
	Unrentierlicher Mehraufwand	K	75	750.000
	Verbesserung des Wohnumfelds (auf öffentl. gewidmetem Grund) siehe auch: Information für Antragsteller zu modellhaften kommunalen Wohnumfeldmaßnahmen	K/P	40 (50)	750.000
	Umnutzung Bestandsgebäude zu neuen WE	P	30	60.000 <sup>1)</sup>
	Umbau Bestandsgebäude mit neuen WE durch Erweiterung/Aufstockung	P	30	50.000 <sup>1)</sup>
	Wohnungsmodernisierung	P	30	50.000 <sup>1)</sup>
	Neuordnung mit Baureifmachung	P	30	125.000
	Umnutzung Bestandsgebäude zu Mietwohnungen	U/K	15	250.000 <sup>3)</sup>
	Modernisierung von Mietwohnungen	U/K	10	250.000 <sup>3)</sup>
	Neuordnung mit Baureifmachung	U	15	250.000 <sup>3)</sup>
Grundversorgung	Neugründung, Übernahme oder Erweiterung eines Unternehmens	U/K	20 <sup>4)</sup>	250.000
	Neugründung, Übernahme oder Erweiterung eines Kleinstunternehmens oder beihilferelevante Basisdienstleistungen	U/K	30	250.000 <sup>3)</sup>
	nicht beihilferelevante Basisdienstleistungen	K/P	40 (50)	750.000
	Investorenprojekt	K/P	20 <sup>4)</sup>	250.000 <sup>3)</sup>
	Erschließung Gewerbegebiet	K	40 (50)	750.000
Arbeiten	Reaktivierung einer Brache (ohne Beihilferelevanz)	K	40 (50)	750.000
	Reaktivierung einer Brache (mit Beihilferelevanz)	U	15 <sup>4)</sup>	250.000
	Verlagerung von Unternehmen aus Gemengelage	U	15 <sup>4)</sup>	250.000
	Neuansiedlung von Unternehmen	U	10	250.000
	Erweiterung von Unternehmen	U	10	250.000
	Investorenprojekt	U/K	10	250.000 <sup>3)</sup>
Gemeinschaftseinrichtungen	Umbau einer Gemeinbedarfseinrichtung	K/P	40 (50)	750.000
	Umnutzung zur Gemeinbedarfseinrichtung	K/P	40 (50)	750.000
Übergreifend	Betreuung, Beratung, Konzepte	K	40 (50)	750.000
	Bürgerbeteiligungsprozesse, Moderation	K	40 (50)	750.000

<sup>1)</sup> Betrag je Wohneinheit; Höchstbetrag für ein Vorhaben 125.000 Euro

<sup>3)</sup> Unter Beachtung der Regeln für De-minimis-Beihilfen

<sup>4)</sup> (Fördersatz nach Art. 17 AGVO) für Mittlere Unternehmen: 10 %

<sup>5)</sup> Modellgemeinden Nachhaltige Strukturentwicklung (MOGENA)

<sup>2)</sup> K = kommunaler Zuwendungsempfänger

P = Privatperson, private Organisation

U = Unternehmen

Tabelle 2: Projektarten, Fördersätze und Höchstbeträge bei CO<sub>2</sub>-bindenden Baustoffen in der Tragwerkskonstruktion

Förderschwerpunkt	Projektart	Zuwendungsempfänger <sup>2)</sup>	Fördersätze in % Regelsatz (erhöht <sup>5)</sup> )	Höchstbetrag (Euro)
Wohnen	Umnutzung Bestandsgebäude zu neuen WE	P	35	65.000 <sup>1)</sup>
	Umbau Bestandsgebäude mit neuen WE durch Erweiterung/Aufstockung	P	35	55.000 <sup>1)</sup>
	Wohnungsmodernisierung	P	35	55.000 <sup>1)</sup>
	Neubau Wohnungen in Baulücken (ortsbildgerecht)	P	35	30.000 <sup>1)</sup>
	Umnutzung Bestandsgebäude zu Mietwohnungen	U/K	20	300.000 <sup>3)</sup>
	Modernisierung von Mietwohnungen	U/K	15	300.000 <sup>3)</sup>
Grundversorgung	Neugründung, Übernahme oder Erweiterung eines Unternehmens	U/K	20 <sup>4)</sup>	300.000
	Neugründung, Übernahme oder Erweiterung eines Kleinunternehmens oder beihilferelevante Basisdienstleistungen	U/K	35	300.000 <sup>3)</sup>
	nicht beihilferelevante Basisdienstleistungen	K/P	45 (55)	750.000
	Investorenprojekt	U/K	20 <sup>4)</sup>	300.000 <sup>3)</sup>
Arbeiten	Reaktivierung einer Brache (ohne Beihilferelevanz)	K	45 (55)	750.000
	Reaktivierung einer Brache (mit Beihilferelevanz)	U	20 <sup>4)</sup>	300.000
	Verlagerung von Unternehmen aus Gemengelage	U	20 <sup>4)</sup>	300.000
	Neuansiedlung von Unternehmen	U	15 <sup>4)</sup>	300.000
	Erweiterung von Unternehmen	U	15 <sup>4)</sup>	300.000
	Investorenprojekt	U/K	15 <sup>4)</sup>	300.000 <sup>3)</sup>
Gemeinschaftseinrichtungen	Umbau einer Gemeinbedarfseinrichtung	K/P	45 (55)	1.000.000
	Umnutzung zur Gemeinbedarfseinrichtung	K/P	45 (55)	1.000.000
	Neubau einer Gemeinbedarfseinrichtung	K/P	45 (55)	1.000.000

<sup>1)</sup> Betrag je Wohneinheit; Höchstbetrag für ein Vorhaben 150.000 Euro<sup>3)</sup> Unter Beachtung der Regeln für De-minimis-Beihilfen<sup>4)</sup> (Fördersatz nach Art. 17 AGVO) für Mittlere Unternehmen: 10 %<sup>5)</sup> Modellgemeinden Nachhaltige Strukturentwicklung (MOGENA)<sup>2)</sup> K = kommunaler Zuwendungsempfänger

P = Privatperson, private Organisation

U = Unternehmen

## Antragstellung

- ⇒ Dauer des Verfahrens: Abgabetermin wird von Gemeinden individuell festgelegt, Anträge **sollten aber bis Anfang/Mitte September** vorliegen -> Programmentscheidung bis März des Folgejahres
- ⇒ Sobald ein Projekt mit der Programmentscheidung ins ELR geplant ist, kann mit der Umsetzung vor der Einplanung auf eigenes Risiko begonnen werden
- ⇒ Bewilligung innerhalb weniger Wochen, wenn alle Unterlagen vollständig dem RP und der L-Bank vorliegen.

## Schwerpunktgemeinden (SPG) - MOGENA

- ⇒ Anstreben einer mehrjährigen Aufnahme als Schwerpunktgemeinde: Umfassende Entwicklungskonzeption mit einem Bündel an Projekten ist Voraussetzung.
- ⇒ Aussagen sind über flächensparende Siedlungsentwicklung, den Umgang mit der demographischen Entwicklung und zu Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft zu treffen; Berichterstattungen im Umsetzungszeitraum
- ⇒ Beantragung der jährlich anstehenden Projekte
- ⇒ Fünfjährige Förderperiode
- ⇒ Modellgemeinden Nachhaltige Strukturentwicklung (MOGENA)
- ⇒ Jährliches Führen eines Umsetzungsberichts

## Änderungen gegenüber SPG

- ⇒ Intensive Auseinandersetzung mit den Themen Klimaschutz und Klimaresilienz erforderlich
- ⇒ Bewerbungen auch mit lediglich Teilorten sind möglich (Überschreitung kritischer Masse)
- ⇒ Budget wird bis zu 5.000.000,00 € betragen; pro interkommunaler MOGENA bis zu 8.000.000,00 €
- ⇒ Der Fördersatz richtet sich nach der Modellhaftigkeit der Maßnahme und am verfügbaren ELR-Volumen

## Antragstellung:

Antrag auf Anerkennung

- Beschlüsse der Gremien sind beizufügen
- Ausgangssituation, Ziele, Quantifizierung der Ziele und daraus abgeleitete Projekte und Maßnahmen müssen deutliche nachvollziehbar dargestellt werden
- **Darstellung der Beteiligung der Relevanten Gruppen:** Bürger müssen in Projekte eingebunden werden z.B. durch Bürgerbefragungen, Workshops, Arbeitskreise etc.
- **Beitrag zu einer flächensparenden Siedlungsentwicklung:** Darstellung, welche Beiträge die Gemeinde zu einer flächensparenden Siedlungsentwicklung geleistet werden sollen (in quantifizierter Form)
- **Umgang mit der demografischen Entwicklung:**

Vorteile	Nachteile
Digitale Antragstellung möglich	Es sind viele verschiedene Unterlagen für die Antragstellung einzureichen
Verschiedene Förderschwerpunkte	Wartezeiten bei der Antragstellung, es kann daher nicht ganz so flexibel reagiert werden
Nicht nur Kommunen können Empfänger der Zuschüsse sein	
Förderung wird mit Maßnahmen aus anderen Programmen koordiniert, um den Effekt zu verstärken	
Unterstützung von klimaschonendem Bauen	
Schwerpunktgemeinden erhalten einen Fördervorrang (MOGENA) Der Fördersatz für kommunale Projekte beträgt 50% anstatt regulär 40%	
Kosten für Planung und Betreuung bei Antragstellung städtischer Maßnahmen sind als kommunales Projekt mit 50% förderfähig	
Für die Ortsteile und Stadtbezirke liegen bereits ELR-Grobanalysekonzepte vor, diese können in die Konzepterstellung von MOGENA bereits einfließen	
Unkomplizierte Antragsverfahren, es müssen keine Nachweise für Energiewerte bei der Abrechnung vorgelegt werden	
Kein Einsatz von Eigenmitteln der Stadt Eberbach bei privaten Vorhaben	

**Voraussetzungen Antragstellung:**

- ⇒ Antrag bei RP stellen, jeweils bis zum 31.05. eines Jahres. Im Spätsommer eines jeden Jahres wählt das Ministerium die neuen SPG aus
- ⇒ Basis: Mit Bürgerbeteiligung entstandenes Entwicklungskonzept
- ⇒ Bewerben können sich alle nach LEP im ländlichen Raum gelegenen Gemeinden

**Ziel:**

- Integrierte Strukturentwicklung
- Wohnqualität in Gemeinden verbessern
- Folgen des Klimawandels mit „Vermeidungsstrategien“ entgegenwirken

Eberbach, den 22.01.2025